NEUFASSUNG

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Stadt Heringen (Werra)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u.3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) am 24. MRZ. 2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Fahrtkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges (Wegstreckenentschädigung).

(3) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben den Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld):

Funktion/Gremium	Euro
Stadtverordnete	20,00
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher bei Vertretung zu einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (doppeltes Sitzungsgeld)	40,00
Ausschussvorsitzender im jeweiligen Fachausschuss (doppeltes Sitzungsgeld)	40,00
Ehrenamtliche Stadträte	20,00
Mitglieder der Ortsbeiräte	20,00
Schriftführer der Ortsbeiräte (zusätzlich)	10,00
Stadtverordnete bei Teilnahme an einer Sitzung des Ortsbeirats ihres Stadtteils	20,00
Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	20,00
Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	20,00
Sachkundige Einwohner als Mitglied einer Kommission	20,00
Schriftführer	20,00

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale (monatliche Aufwandsentschädigung) erhöht. Diese beträgt für

Funktion/Gremium	Euro
den Stadtverordnetenvorsteher	80,00
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher bei Vertretung für einen Zeitraum von länger als vier Wochen mit Geschäftsführung (monatlich für die Dauer der Vertretung)	80,00
Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	60,00
den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	260,00
Ehrenamtliche Stadträte	60,00
Ortsvorsteher	40,00
Vorsitzender des Kinder- und Jugendbeirats	30,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

§ 3 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach § 1 und § 2 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf zwei – resp. bei der Beratung der Haushaltssatzungen auf drei – pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung begrenzt.

§ 4 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Fahrtkosten nach § 1. Ggf. weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn der Stadtverordnetenvorsteher der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen von Mitgliedern des Magistrats werden vom Bürgermeister genehmigt. Der Bürgermeister entscheidet über seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 5 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 4 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres beim Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 6 Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

36266 Heringen (Werra), 24. MRZ. 2022

Stadt Heringen (Werra) 1 Landkreis Hersfeld-Rotenburg

(Siegel)

Daniel Iliev
Bürgermeister